

(5) Die Ausübung der Garn- und Treibzeesenfischerei in den Laichschonbezirken sowie in anderen Gewässern mit Wassertiefen von weniger als 2 m ist von Beginn der Schonzeit bis 6 Wochen nach deren Beendigung verboten.

(6) Das Befahren der Laichschonbezirke während der Schonzeit ist Maschinenfahrzeugen nur mit abgestellter Antriebsanlage gestattet. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Schutz-, Aufsichts- und Kontrollorgane und der dort tätigen Fischereiausbübungsberechtigten sowie in Notfällen oder bei der Bekämpfung von Ölhavarien.

(7) Die Räumung des Wasserbettes, die Werbung und die sonstige Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Einbringen und die Entnahme von Sand, Schlamm, Erde, Kies und Steinen ist in den Laichschonbezirken für die Dauer der Schonzeit bis 6 Wochen nach ihrer Beendigung verboten.

VI.

Fischfängergeräte

§10

Der Verkauf von für den Fischfang zugelassenen Fanggeräten, mit Ausnahme von Geräten zur Ausübung des Angelsportes, ist nur an Fischereiausbübungsberechtigte zulässig.

§11

(1) Bei der Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes in den Fischereigewässern der DDR ist verboten:

1. die Anwendung chemischer oder mechanischer Betäubungsmittel sowie explodierender oder für die Fische schädlicher Stoffe,
2. die Anwendung von Stechseisen jeglicher Art oder Methoden, die geeignet sind, Fische zu verwunden,
3. das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln oder anderen Leuchtjitteln sowie das Pulschen, Schlagen und Klappern. Ausgenommen hiervon sind das Klappern bei der Zandernetzfischerei zu Eis, das Pulschen der Staknetzfischerei und bei der Fischerei mit Zanderstellnetzen.
4. das Darren mit einer Schleppangel,
5. das Angeln mit einer Schott- oder Tuckangel, mit Ausnahme in der Fischereizone,
6. die Anwendung von Harpunen.

(2) Verbotene Fischfängergeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden. Sie unterliegen in jedem Fall der entschädigungslosen Einziehung durch das Fischereiaufsichtsamt.

VII.

Einschränkung des Einsatzes von Fischfängergeräten

§12

(1) Das Fischereiaufsichtsamt kann zum Schutz der Fische festlegen, daß einzelne Gewässerteile oder -strecken der Fischfangbezirke mit bestimmten Fischfängergeräten nicht befischt werden dürfen.

(2) Gebrauchsfertige Fanggeräte aller Arten sind in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten, in denen ihr Einsatz verboten ist, an Bord unter Deck zu lagern oder so verpackt zu halten, daß die sofortige Einsatzmöglichkeit ausgeschlossen ist.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai ist der Fischfang mit Hechtangeln zu offenem Wasser verboten.

(4) Das Fischereiaufsichtsamt kann festlegen, daß Reusen und Stellnetze nicht so gesetzt werden dürfen, daß den Fischen der Zugang zu den Laichplätzen versperrt wird. In diesem Fall sind mindestens zwei Drittel der Breite des Gewässerteiles von jeglichen Fischfängergeräten frei zu lassen.

(5) Die Verwendung von Lichtquellen zum Zwecke des Fischfanges ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des Fischereiaufsichtsamtes gestattet.

(6) Für die Ausübung der Elektrofischerei in den Fischereigewässern der DDR finden die Rechtsvorschriften der Binnenfischerei über die Elektrofischerei entsprechende Anwendung.

§13

(1) Die Schleppnetzfischerei mit Tuck- und Scheerbrettzeesen sowie mit pelagischen Zeesen innerhalb der Territorialgewässer und inneren Seegewässer der DDR ist verboten.

(2) Scheerbretter und Steertbojen sind mit dem Erkennungszeichen des betreffenden Fischereifahrzeuges zu versehen. Die Kennzeichnung hat in dauerhafter und gut sichtbarer Form zu erfolgen.

VIII.

Sicherung des Fischwechsels

§14

(1) Der Bau und die Nutzung von Vorrichtungen, die den Fischwechsel teilweise oder gänzlich unterbinden, bedürfen der Genehmigung durch das Fischereiaufsichtsamt.

(2) Werden durch Sperrvorrichtungen zum Zwecke des Fischfanges Belange der Schifffahrt berührt, ist für deren Errichtung die Zustimmung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) einzuholen.

(3) Fanggeräte jeglicher Art dürfen von den Grenzen der Jahresschonbezirke und der Frühjahrschonbezirke nur in einem Abstand von mindestens 300 m aufgestellt werden."

IX.

Schutz der Fische vor Triebwerken und Anlagen

§15

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke sowie durch Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen kann das Fischereiaufsichtsamt vom Betreiber die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen fordern, die eine Beschädigung von Fischen verhindert.

X.

Fischsterben und Fischkrankheiten

§16

(1) Das Auftreten von Fischsterben hat der Fischereiausbübungsberechtigte sofort dem Fischereiaufsichtsamt direkt mitzuteilen. Durch das Fischereiaufsichtsamt ist darüber der Fischgesundheitsdienst der DDR unverzüglich zu informieren.

(2) Zur Feststellung der Ursachen von Fischsterben sind unverzüglich Wasserproben und verendete Fische durch den Fischereiausübungsberechtigten sicherzustellen und über das Fischereiaufsichtsamt dem Fischgesundheitsdienst der DDR zur Analyse zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Fischsterben durch Abwässer oder durch andere Schadstoffe hat das Fischereiaufsichtsamt dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion Küste-Warnow-Peene unverzüglich Mitteilung zu machen. Das gilt auch bei der Feststellung von Ölhavarien in den Fischereigewässern der DDR, selbst wenn noch keine sichtbaren Schädigungen der Fischbestände eingetreten sind.